



Schutzkonzept für Gottesdienste in unserer Kirche in Domat/Ems und Veranstaltungen

Coronavirus: Bundesrat verstärkt Massnahmen

03.12.2021

Ab 6. Dezember gilt schweizweit:



Ausweitung Zertifikatspflicht



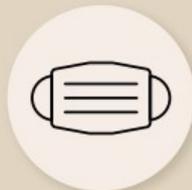
Proben und Trainings in fixen Gruppen drinnen



Treffen im Familien- und Freundeskreis drinnen mit mehr als 10 Personen (Empfehlung)



Veranstaltungen draussen mit mehr als 300 Personen



Ausweitung Maskenpflicht drinnen

Wo Zertifikatspflicht gilt, gilt neu auch Maskenpflicht

Ausnahmen: Familien- und Freundeskreis, Chor, gewisse Sportarten, Restauranttisch



Beschränkung auf 2G möglich

Betriebe und Veranstalter mit Zertifikatspflicht können Zutritt auf Geimpfte und Genesene beschränken

Bei 2G entfallen Maskenpflicht und Sitzpflicht (bei Konsumation)



Kürzere Testgültigkeit



Antigen-Schnelltest (ab Probeentnahme)



Dringliche Empfehlung: Homeoffice



Maskenpflicht, wenn mehr als eine Person im Raum (am Arbeitsplatz)

Weiterhin gilt:



Zertifikatspflicht für Gastronomie, Veranstaltungen, Kultur, Sport und Freizeit



Private Treffen drinnen max. 30 Personen (draussen: 50)



Maskenpflicht im ÖV und in Läden



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Swiss Confederation

Bundesrat
Conseil fédéral
Consiglio federale
Cussegl federal
Federal Council



Kontakte minimieren



Regelmässig lüften



Schutzkonzept COVID-19 für Gottesdienste und kirchliche Anlässe

Stand 03.12.2021

1. Einleitung

Das vorliegende «Schutzkonzept» basiert auf den Vorgaben der EKS, den vom Kanton Graubünden verordneten Bestimmungen und auf den vom Bundesrat am 03.12.2021 erlassenen und schweizweit gültigen Massnahmen gegen den starken Anstieg der Infektionen mit dem Coronavirus. Sie ersetzen alle früheren Weisungen. Zudem wird weiterhin grossen Wert gelegt auf eigenverantwortliches Handeln aller. Abstands- und Hygieneregeln bleiben weiterhin zentral. Es gibt keine allgemeinen Personenbeschränkungen, aber das **Covid-Zertifikat** ist bei Personen ab 16 Jahren ab einer bestimmten Obergrenze empfohlen oder **obligatorisch**.

Obligatorisch: Bei mehr als 50 Personen an öffentlich zugänglichen Veranstaltungen. Dies betrifft religiöse Veranstaltungen, Bestattungsfeiern sowie Treffen etablierter Selbsthilfegruppen in den Bereichen der Suchtbekämpfung und der psychischen Gesundheit.

Das vorliegende Schutzkonzept bezieht sich auf die Durchführung von sämtlichen evangelisch-reformierten Gottesdiensten, Kasualhandlungen sowie alle in deren Räumlichkeiten durchgeführten Anlässe.

Das Schutzkonzept, insbesondere **Maskenpflicht und Abstände** in Innenräumen, müssen bei allen Personen (Kinder, Jugendliche, Erwachsene), **auch bei geimpften, strikt eingehalten** werden. Unabhängig der Anzahl.

Anlässe (inkl den regulären Gottesdiensten) mit **mehr als 50 Personen werden unter 3 G durchgeführt** sofern sie nicht im Freien durchgeführt werden können.

Die **Kontakt Daten** müssen zwingend, für Anlässe in Innenräumen, **erfasst werden**.

Von der Maskenpflicht sind Kinder vor ihrem 12. Geburtstag, sowie Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen keine Hygienemasken tragen können, ausgenommen.

2. Hygienemassnahmen

Händedesinfektion

An den Ein- und Ausgängen im Windfang stehen Desinfektionsmittel und Masken zur Verfügung bereit. Die Masken werden nach dem Desinfizieren der Hände genommen.

Vermeidung von Körperkontakt -Maskenpflicht

Auf Körperkontakt wird verzichtet. In allen Räumen der Kirchgemeinde gilt die Maskenpflicht.

Türen

Die Türen werden durch die Messmerin geöffnet und bleiben, wenn möglich offen.

Lüften

Auf das Lüften der Räumlichkeit wird grossen Wert gelegt. Es ist vor und nach den Gottesdiensten bestmöglich zu lüften, nach Möglichkeit auch während der Gottesdienste (Türen im Windfang offenlassen).

WC Anlage

Es darf sich nur eine Person in der Anlage aufhalten. Desinfektionsmittel sind bei dem Lavabo zur Verfügung zu stellen.

Reinigung

Vor und nach den Gottesdiensten müssen Türklinken, Bänke/Stühle, Kollektengefäße, Mikrofone, Abendmahlstische sowie Licht- und Tonanlagen und Toiletten gereinigt werden.

3. Gottesdienste

Liturgie

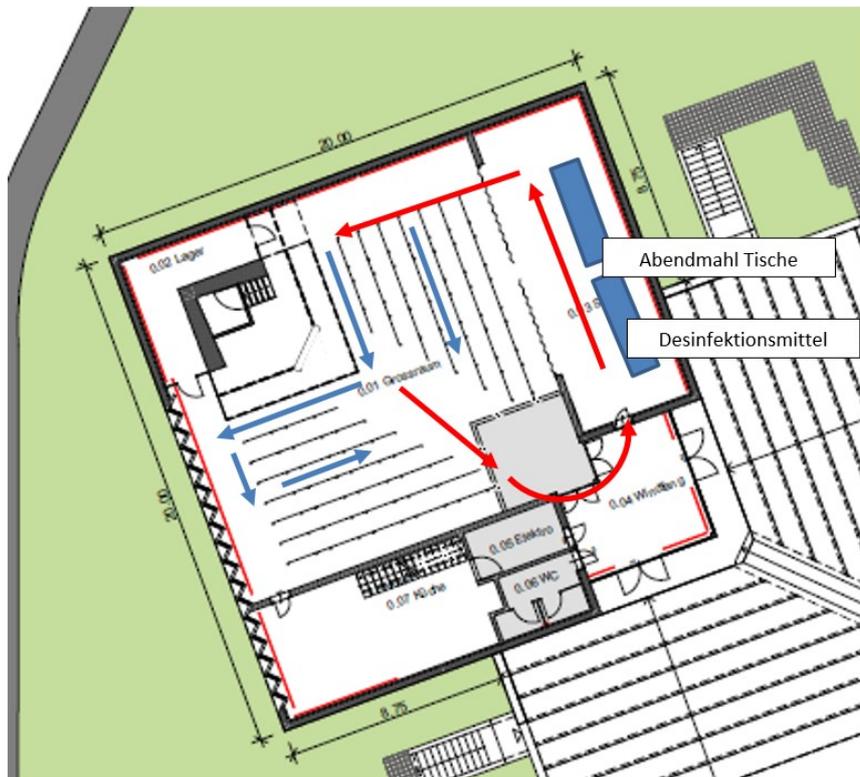
Auf Körperkontakt und das Weiterreichen von Gegenständen zwischen den Teilnehmenden wird verzichtet (kein Friedensgruss, keine Austeilung von Gesangsbüchern).

Gesang

Die Gesangsbücher werden in den Bänken wieder aufgelegt. Der Gesang ist mit der Hygienemaske erlaubt.

Abendmahl (sofern publiziert)

Auf Gemeinschaftskelche ist zu verzichten. Einzelkelche oder kleine Wegwerfbecher kommen zum Einsatz. Das Abendmahlsbrot ist vorbereitet und zugeschnitten. Bei der Vorbereitung und beim Zuschneiden des Brotes sind Handschuhe und Gesichtsmasken zu tragen; das Personal in den Kirchgemeinden ist entsprechend zu instruieren. Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie Helferinnen und Helfer desinfizieren vor der Austeilung gegenüber der versammelten Gemeinde sichtbar ihre Hände. Abendmahlsbrot wird mit einer Brotzange abgegeben. Die Schale mit dem Abendmahlsbrot wird seitlich (abseits der Sprechrichtung) aufgestellt. Beim wandelnden Abendmahl ist auf die Abstandsregeln aufmerksam zu machen und es sind entsprechende Markierungen anzubringen.



Taufen

Werden mit möglichst wenig Körperkontakt zwischen Täufling/Familienmitgliedern und weiteren Beteiligten, durchgeführt. Sofern mehr als 50 Personen teilnehmen, müssen die Teilnehmenden ein gültiges Covid-Zertifikat vorweisen können (ausser Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre).

Abdankungen

Werden gemäss dem vorliegenden Schutzkonzept durchgeführt. Eine Voranmeldung der Teilnehmenden ist erwünscht. Es ist auf möglichst wenig Körperkontakt zwischen Trauergemeinde/Familienmitgliedern und weiteren Beteiligten zu achten. Sofern mehr als 50 Personen teilnehmen, müssen die Teilnehmenden ein gültiges Covid-Zertifikat vorweisen können (ausser Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre).

Hochzeiten

Werden gemäss dem vorliegenden Schutzkonzept durchgeführt. Eine Voranmeldung der Teilnehmenden ist erwünscht. Es ist auf möglichst wenig Körperkontakt zwischen Hochzeitsgesellschaft/Familienmitgliedern und weiteren Beteiligten zu achten. Sofern mehr als 50 Personen teilnehmen, müssen die Teilnehmenden ein gültiges Covid-Zertifikat vorweisen können (ausser Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre).

Konfirmandenunterrichte / Erwachsenenbildung / Jugendarbeit / Seniorentreffen / Familiengottesdienste / Kirchenkaffees

Werden gemäss dem vorliegenden Schutzkonzept durchgeführt. Es ist auf möglichst wenig Körperkontakt zwischen den Beteiligten zu achten. Es gilt die Maskenpflicht für alle Beteiligten auch wenn die Abstände eingehalten werden könnten. Da die Konsumation von Speisen und Getränken nur in Restaurationsbetrieben oder am Sitzplatz erlaubt ist, verzichten wir weiterhin auf die Kirchenkaffees und dergleichen. Sofern mehr als 50 Personen teilnehmen, müssen die Teilnehmenden ein gültiges Covid-Zertifikat vorweisen können (ausser Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre).

4. Generelle Schutzmassnahmen

Distanz halten

Es gilt den Mindestabstand von 1.5m einzuhalten. Ausgenommen sind Paare/Familien. Beim Eintreten in die Kirche ist der Abstand einzuhalten. Ausnahmeregelungen zur Abstandsregel von 1.5m sind gem. BAG möglich, bedingen dann aber das Tragen einer Schutzmaske.

Kranke Personen sollten zu Hause bleiben. Ebenfalls Personen, die mit einer an COVID 19 erkrankten Person engen Kontakt hatten.

Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen ist eine individuelle Entscheidung und liegt in der Verantwortung der Person. Jeder ist im Grundsatz herzlich willkommen.

Prüfung COVID Zertifikat

Der Vorstand, die Mitarbeiter der Kirchgemeinde werden die Zertifikate im Sinne einer Eingangskontrolle prüfen. Der Prüfvorgang sieht so aus, dass der QR-Code auf dem entweder ausgedruckt oder elektronisch vorliegenden Zertifikat in der "COVID Certificate Check App" des BAG gescannt und die darin enthaltene elektronische Signatur überprüft wird. Die prüfende Person sieht bei diesem Vorgang auf der «COVID Certificate Check»-App den Namen und das Geburtsdatum der Zertifikats-Inhaberin / des Zertifikatsinhabers. Die prüfende Person muss dann den Namen und das Geburtsdatum mit einem Ausweisdokument mit Foto abgleichen

und so sicherstellen, dass das Zertifikat auf die Person ausgestellt wurde. Als gültiges Ausweisdokument gelten beispielsweise Pass, Identitätskarte, Führerausweis, Aufenthaltbewilligung, Studentenausweis oder SwissPass (jeweils mit Foto). Hinzuweisen ist darauf, dass die App beim Prüfvorgang keine Daten auf zentralen Systemen oder in der «COVID Certificate Check»-App speichert.

Die «COVID Certificate Check»-App kann analog der «COVID Certificate»-App von allen im Apple App Store, im Google Play Store sowie in der Huawei AppGallery kostenlos heruntergeladen werden.

Kontaktdaten

Das Contact-Tracing wird weiterhin durch den Vorstand und die Mitarbeiter der Kirchgemeinde sichergestellt.

Die Messmerin (die Vertretungsmessmer) ist verantwortlich für die Einhaltung des Schutzkonzepts im Gottesdienst. Sie helfen den Besuchern und Besucherinnen, die Plätze aufzusuchen.

Kirchenvorstand und Pfarramt Dezember 2021